

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 17. Dezember 2022**

**Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Die Universitätsstadt Tübingen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember 2022 und am 1. Januar 2023 im Bereich der Historischen Altstadt innerhalb der Grenzen Belthlestraße, Schlossbergstaffel, Schänzle, Alleenbrücke, Derendinger Allee im Westen, Kelternstraße, Straße „Am Stadtgraben“ im Norden, Wilhelmstraße, Am Lustnauer Tor, Mühlstraße, Eberhardsbrücke, Karlstraße im Osten und Uhlandstraße im Süden einschließlich der jeweiligen Straßenfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Tübingen, den 28. Oktober 2022

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bürgerdienste, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, 1. OG, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, eingesehen werden.

